

**Schwarzhäusern
Einwohnergemeinde**

Datenschutzreglement

2015

Die Einwohnergemeinde Schwarzhäusern erlässt gestützt auf das Datenschutzgesetz vom 19. Februar 1986 folgendes Reglement

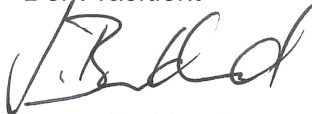
Listen: a Grundsatz	Art. 1	¹Die Gemeinde darf an private Personen systematisch geordnete Daten (Listen) bekanntgeben. ²Eine Bekanntgabe zu kommerziellen Zwecken ist untersagt. ³Die Gemeinde führt eine Liste der erteilten Listenauskünfte. Diese Liste enthält Angaben über - a den Empfänger, - b die Auswahlkriterien, - c die Anzahl der in der Liste aufgeführten Personen. - d das Datum der Bekanntgabe Diese Liste ist öffentlich.
b Verfahren	Art. 2	Die erstmalige Bekanntgabe einer Listenauskunft erfolgt ausschliesslich durch Verfügung. Sie setzt ein schriftliches Gesuch voraus.
c Sperrung	Art. 3	Jedermann kann von der Gemeinde verlangen, dass sie seine Daten für Listenauskünfte an private Personen sperrt. Der Nachweis eines schützenswerten Interesses ist nicht erforderlich.
d aus der Einwohnerkontrolle	Art. 4	¹Listen aus der Einwohnerkontrolle dürfen enthalten: Name, Vorname, Beruf, Geschlecht, Adresse, Zivilstand, Heimatort, Datum des Zu- und Wegzuges, Jahrgang. ²In der Liste aufgeführte Personen werden vor der Bekanntgabe nicht angehört.
e aus andern Datensammlungen	Art. 5	¹Die Gemeinde darf Listen aus andern Datensammlungen bekanntgeben wenn - a sie keine besonders schützenswerten Personendaten enthalten; - b keine besonderen Geheimhaltungspflichten (insbesondere Stimmgeheimnis, Steuergeheimnis) entgegenstehen; - c keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen; - d keine überwiegenden privaten Interessen (insbesondere Schutz des persönlichen Geheimbereiches, des Geschäfts- oder Berufsgeheimnisses) entgegenstehen. ²Die Gemeinde gibt allen in der Liste aufgeführten Personen vor der erstmaligen Bekanntgabe einer bestimmten Listenauskunft Gelegenheit sich zu äussern. Sie kann diese Anhörung durch eine Bekanntmachung im Amtsblatt und im Amtsanzeiger durchführen. Bei weiteren gleichartigen Gesuchen unterbleibt eine erneute Anhörung.
f Zuständigkeit	Art. 6	Der Gemeinderat erlässt alle Verfügungen betreffend Listenauskünfte. Der Gemeindeschreiber führt die Liste der erteilten Listenauskünfte gemäss Artikel 1, Absatz 3.

Einzelauskünfte aus der Einwohnerkontrolle	Art. 7	¹Bei Einzelauskünften aus der Einwohnerkontrolle darf die Gemeinde neben den Angaben gemäss Artikel 4, Absatz 1 bekanntgeben <i>a</i> neuer Wohnort nach Wegzug, <i>b</i> zivilrechtliche Handlungsfähigkeit, <i>c</i> Titel, <i>d</i> Sprache. ²Für Einzelauskünfte aus der Einwohnerkontrolle genügt eine formlose Anfrage. ³Einzelauskünfte aus der Einwohnerkontrolle erteilt der Gemeindeschreiber.
Information auf Anfrage; Zuständigkeit	Art. 8	Für die Entgegennahme von formlosen Anfragen und Gesuchen um Akteneinsicht nach Informationsgesetz ist in allen Fällen der Gemeindeschreiber zuständig.
Aufsichtsstelle Datenschutz	Art. 9	¹Die externe Revisionsstelle für die Rechnungsprüfung (Art. 14, Abs. 3 OgR) ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Artikel 33 des Datenschutzgesetzes. ²Sie erfüllt die ihr in Artikel 34 Datenschutzgesetz zugewiesenen Aufgaben. Sie ist ausserdem dafür besorgt, dass Behördemitglieder und nebenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeinde periodisch über die Bedeutung des Amtsgeheimnisses informiert und auf die Gefahren aufmerksam gemacht werden, die das Bearbeiten von Personendaten der Gemeinde in privaten Räumen und mit privaten Personalcomputern mit sich bringt. ³Sie erstattet einmal jährlich der Gemeindeversammlung Bericht.
Gebühren a) Register der Datensammlungen	Art. 10	Die Einsichtnahme in das Register der Datensammlungen ist gebührenfrei.
b) Einsicht in eigene Akten	Art. 11	Auskünfte und Dateneinsicht gemäss Artikel 21 des Datenschutzgesetzes sind gebührenfrei.
c) Listenauskünfte		Allfällige gebührenpflichtige Auskünfte sind im Gebührenreglement der Einwohnergemeinde Schwarzhäusern geregelt.
d) Berichtigung und weitere Ansprüche	Art. 12	¹Gutheissende Verfügungen gemäss Artikel 23 und 24 Datenschutzgesetz sind grundsätzlich gebührenfrei. ²Hat die ersuchende Person zur widerrechtlichen Bearbeitung Anlass gegeben, so wird eine Bearbeitungsgebühr von 30 bis 200 Franken erhoben. ³Für abweisende Verfügungen wird eine Bearbeitungsgebühr von 100 bis 400 Franken erhoben.

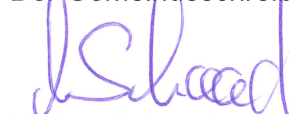
- Verordnung** **Art. 13** Der Gemeinderat regelt in einer Verordnung die Bekanntgabe öffentlich zugänglicher Informationen mit Personendaten im Internet und mittels internetähnlichen Diensten.
- Inkrafttreten** **Art. 14** ¹Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.
²Es hebt das Datenschutzreglement vom 2. Februar 1988 auf.

Die Versammlung vom 8. Dezember 2014 nahm dieses Reglement an

Der Präsident


Lucas Burkhard

Der Gemeindeschreiber


Markus Schaad

Auflagezeugnis

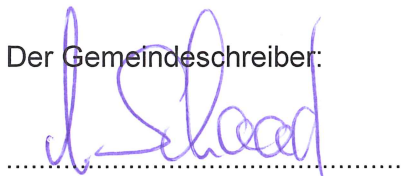
Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 8. November bis 8. Dezember 2014 während dreissig Tagen vor der beschlussfassenden Versammlung in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. 45 vom 6. November 2014 bekannt.

Ort, Datum

08. DEZ. 2014

4911 SCHWARZHAUSERN

Der Gemeindeschreiber:


.....